



HESSISCHER LANDTAG

30. 03. 2026

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten)

Absenkung des Ausbildungsfaktors ohne Beteiligung der Personalräte vom 27.01.2026 und Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit Erlass vom 22. Dezember 2025 hat das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen den sogenannten Ausbildungsfaktor für Ausbilderinnen und Ausbilder im Vorbereitungsdienst neu festgesetzt. Dieser Faktor bestimmt die Wochenstunden, die pro Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für Ausbildungsaufgaben angerechnet werden. Nach Einschätzung zahlreicher Personalräte an hessischen Studienseminaren führt die Absenkung des Faktors zu einer spürbaren Verdichtung der Arbeitszeit der Ausbilderinnen und Ausbilder. Die Landesregierung begründet die Anpassung unter anderem mit Standardisierungseffekten, dem Einsatz digitaler Werkzeuge sowie dem zunehmenden Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Lehrkräfteausbildung. Demgegenüber tragen Personalräte vor, dass diese Annahmen die tatsächliche Ausbildungspraxis nicht realistisch abbilden und kurzfristig keine messbaren Entlastungen bewirken. Zudem machen sie geltend, dass Fragen der Arbeitszeitgestaltung und der Arbeitsorganisation der Mitbestimmung nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz unterliegen und entsprechende Beteiligungsverfahren bislang nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden seien.

Vor diesem Hintergrund besteht erheblicher Klärungsbedarf hinsichtlich der tatsächlichen Auswirkungen der Faktorenanpassung, der zugrunde gelegten Annahmen sowie des Beteiligungsverfahrens.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Die Hessische Lehrkräfteakademie koordiniert die Vernetzung der drei Phasen der Lehrkräftebildung: Studium, Vorbereitungsdienst und Fortbildung der Lehrkräfte. Sie trägt dazu bei, die Qualität von Schule und Unterricht in Hessen sicherzustellen und kontinuierlich zu verbessern. Weitere Schwerpunkte bilden zudem die Bereiche Medienbildung, Leistungen im Bereich der zentralen Prüfungen und Lernstandserhebungen. Die Hessische Lehrkräfteakademie übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Studienseminare aus, steuert die Personalverwaltung für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie für die Ausbilderinnen und Ausbilder und organisiert die Zweiten Staatsprüfungen sowie die Prüfungen zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern.

Der Ausbildungsfaktor definiert die Höhe der Wochenstunden, die pro zu betreuende Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiV) für die Ausbildung zur Verfügung stehen. Der seit über zehn Jahren unverändert bestehende Ausbildungsfaktor von 4,95 Wochenstunden wurde zum 1. Februar 2026 auf 4,3 Wochenstunden im Vorbereitungsdienst festgesetzt. Seit dem 1. Februar 2026 betreuen Ausbilderinnen und Ausbilder rechnerisch rund eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mehr als zuvor, d. h. statt 8,3 nunmehr 9,5 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- | | |
|---------|---|
| Frage 1 | Welche konkreten Ziele verfolgt die Landesregierung mit der Absenkung des Ausbildungsfaktors in der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung? |
| Frage 2 | Auf welcher empirischen Grundlage geht die Landesregierung davon aus, dass sich der Arbeitsaufwand der Ausbilderinnen und Ausbilder durch Standardisierung und Digitalisierung verringert? |
| Frage 3 | Welche belastbaren Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, dass der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Lehrkräfteausbildung kurzfristig zu einer Reduzierung des Arbeitsaufwands führt? |
| Frage 4 | Wie bewertet die Landesregierung die Einschätzung der Personalräte, dass die Absenkung des Ausbildungsfaktors faktisch zu einer Arbeitszeitverdichtung führt? |

Frage 5 Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die Faktorenanpassung auf die Qualität der Ausbildung im Vorbereitungsdienst?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 5 gemeinsam beantwortet:

Der Ausbildungsfaktor wurde aufgrund von Berechnungen des Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) angepasst. Da sich die Rahmenbedingungen der Lehrkräftebildung im letzten Jahrzehnt verändert haben, ist der Zeitaufwand für die Erfüllung der Ausbildungsaufgaben gesunken. Es ist daher davon auszugehen, dass die Ausbildung auch aufgrund des angepassten Ausbildungsfaktors angemessen durchgeführt werden kann.

So wurden beispielsweise seit der Einführung des Kerncurriculums für den pädagogischen Vorbereitungsdienst (KCVD) im Jahr 2023 von den Ausbilderinnen und Ausbildern Konzepte zur Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen ausgearbeitet, die sich mittlerweile in der Praxis bewährt haben. Damit kann bei der Planung und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen auf bereits vorhandene Grundlagen zurückgegriffen werden. Zudem ermöglichen die zunehmende Digitalisierung, die Nutzung von Videokonferenzsystemen und der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) den Ausbilderinnen und Ausbildern ein effizienteres Arbeiten. Dies gilt insbesondere bei Abstimmungsprozessen, der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Unterrichtsbesuchen, bei Beratungen und der Dokumentation von Besprechungen und teilweise auch bei der Durchführung von Zweiten Staatsprüfungen.

Für den Einsatz von KI liegt für die Ausbildung eine Handreichung vor, die an die entsprechende Handreichung des HMKB für Lehrkräfte anknüpft und konkrete Beispiele zur Nutzung von KI in der Ausbildung enthält.

Darüber hinaus steht seit dem 1. Februar 2026 eine erweiterte digitale Materialbörse für Ausbildungskräfte zur Verfügung. Sie bündelt Materialien und Vorlagen und wird fortlaufend ergänzt und ausgebaut.

Für die Fälle, in denen besondere ausbildungs-, standort- oder lehramtsspezifische Bedingungen vor Ort eine individuelle Lösung erforderlich machen, sieht der Erlass zum Ausbildungsfaktor ausdrücklich die Möglichkeit vor, eine von den Anrechnungseckwerten abweichende Regelung zu treffen. Von dieser Regelung wurde bereits in der Vergangenheit Gebrauch gemacht, damit Ausbilderinnen und Ausbilder die jeweils vereinbarte Arbeitszeit nicht überschreiten. Exemplarisch können hier Studienseminare mit großen regionalen Zuständigkeitsbereichen genannt werden (sogenannte Flächenseminare), bei denen Unterrichtsbesuche und Zweite Staatsprüfungen häufig mit weiten Fahrtstrecken und längeren Fahrtzeiten verbunden sind.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Maßnahmen wurde und wird die Ausbildungsqualität im Vorbereitungsdienst gesichert und weiterentwickelt.

Frage 6 In welcher Form wurden die örtlichen Personalräte der Studienseminare vor Erlass der Neuregelung beteiligt?

Frage 7 Aus welchen Gründen sieht die Landesregierung bei der Absenkung des Ausbildungsfaktors keinen Mitbestimmungstatbestand nach § 78 Hessisches Personalvertretungsgesetz als gegeben an?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 gemeinsam beantwortet:

Die Dienststelle hat in mehreren gemeinsamen Sitzungen mit dem Hauptpersonalrat Schule beim Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HPRS) die Plausibilisierung der Arbeitszeit der Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die Argumentation zur Auskömmlichkeit des Ausbildungsfaktors im Rahmen der organisatorischen Mitwirkung erörtert.

Im Anschluss an die Beteiligung auf Stufenebene wurden die dort besprochenen Regelungen per Erlass in Kraft gesetzt. Zur Erläuterung der Inhalte haben Vertreterinnen und Vertreter der Hessischen Lehrkräfteakademie in den vergangenen Monaten zahlreiche Gespräche mit Studienseminarleitungen und den örtlichen Personalräten geführt.

Die örtlichen Personalräte werden zum einen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit in die Arbeitsplanungen der Studienseminare einbezogen. Zum anderen haben sie bei personellen Einzelmaßnahmen, die sich aus der Arbeitsplanung ergeben (z. B. Abordnungen von einer Dauer von mehr als sechs Monaten), ein Mitbestimmungsrecht nach § 75 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG). Entsprechend haben die Studienseminarleitungen die Personalräte zu den geplanten Personalmaßnahmen beteiligt.

Soweit lediglich der im Erlass vom 22. Dezember 2025 festgelegte Faktor umgesetzt wird, besteht grundsätzlich kein Mitbestimmungs- bzw. Mitwirkungsrecht der örtlichen Personalräte an der Arbeitsplanung. Ein solches Beteiligungsrecht kann insbesondere weder aus § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 HPVG noch aus § 78 Abs. 2 Nr. 3 HPVG hergeleitet werden. Darüber hinaus handelt es sich bei der Anpassung des Faktors um eine Maßnahme, die für die Beschäftigten mehrerer Dienststellen von allgemeiner Bedeutung ist. In diesem Fall ist gem. § 63 Abs. 3 HPVG die bei der für die Entscheidung zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung anstelle der örtlichen Personalräte zuständig.

- Frage 8 Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die praktischen Erfahrungen der Ausbilderinnen und Ausbilder bei der weiteren Umsetzung des Ausbildungsfaktors zu berücksichtigen?
- Frage 9 Welche Vorkehrungen trifft die Landesregierung, um negative Auswirkungen der Faktorenkürzung auf die Motivation und Verfügbarkeit von Ausbildungskräften zu vermeiden?
- Frage 10 Welche Kriterien legt die Landesregierung an, um festzustellen, ob beobachtete Verschlechterungen der Ausbildungsqualität ursächlich auf die Absenkung des Ausbildungsfaktors zurückzuführen sind, und welche konkreten Korrekturmaßnahmen (z. B. zusätzliche Personalstellen, reduzierte Gruppenstärken, verpflichtende Fortbildungen) sind bereits vorgesehen, falls eine negative Wirkung nachgewiesen wird?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 bis 10 gemeinsam beantwortet:

Das HMKB stimmt die Umsetzung des Ausbildungsfaktors fortlaufend mit der Hessischen Lehrkräfteakademie ab. Die bereits dargestellten Unterstützungsmaßnahmen tragen dazu bei, dass die Ausbildungsaufgaben mit dem angepassten Faktor gut bewältigt werden können. Diese Unterstützung wird bei Bedarf weiterentwickelt, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung auch künftig sicherzustellen.

Wiesbaden, 19. März 2026

Armin Schwarz